



FREYI GUGGEMUUSIGE BASEL 1965

STATUTEN

Name, Sitz und Zweck

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen „FREYI GUGGEMUUSIGE BASEL 1965“ (in der Folge FG genannt) besteht eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung (Dachorganisation) im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Ihr gehören Guggemusiken (in der Folge GM genannt) an, die an der Basler Fasnacht teilnehmen und beim Fasnachts-Comité angemeldet sind.

1.2 Sitz

Ihr Sitz ist Basel-Stadt.

1.3 Zweck

Zweck der FG ist, durch aufrichtige Kameradschaft, die Hochhaltung baslerischer, vor allem aber fasnächtlicher, Tradition zu pflegen. Die FG vertritt die allgemeinen Interessen der ihr angeschlossenen GM gegenüber dem Fasnachts-Comité und Dritten.

Übergeordnete gesetzliche Grundlagen

2 Vereins- und Versammlungsrecht

Sofern nicht nachstehend eine andere Regelung besteht, gelten die Bestimmungen der Art. 60ff ZGB.

Mitgliedschaft

3 Mitgliedschaft

3.1 Die FG kennt folgende zwei Kategorien der Mitgliedschaft:

- a) Vollmitglied
- b) Provisorisches Mitglied

3.1.1 Vollmitglied

Als Vollmitglied durch die Generalversammlung (in der Folge GV genannt) aufgenommen werden kann nur eine GM, wenn sie fünf Jahre nacheinander an der Basler Fasnacht aktiv teilgenommen hat, davon zwei Jahre im Provisorium war und beim Fasnachts-Comité angemeldet ist.

3.1.2 Provisorisches Mitglied

Ins Provisorium kann jede GM aufgenommen werden, wenn sie mindestens 3 Jahre nacheinander an der Basler Fasnacht aktiv teilgenommen hat und beim Fasnachts-Comité angemeldet ist. Beitrittsgesuche sind schriftlich an den FG-Vorstand zu richten. Dieser legt das Gesuch zur Aufnahme ins Provisorium der FG-Versammlung zur Abstimmung vor. Der Zeitraum zwischen der Aufnahme zum Provisorischen Mitglied und der Aufnahme als Vollmitglied an der GV dauert mindestens 2 Jahre und wird als Provisorium angesehen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

4 Die Mitgliedschaft erlischt durch

4.1 die Erklärung des Austritts aus einer Mitgliedschaftskategorie

- a) Ein Austritt aus einer Mitgliedschaft kann nur mit einer schriftlichen Mitteilung an die Obfrau oder den Obmaa der FG auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden.
- b) Ein vorgängiger Austrittstermin kann vom Vorstand genehmigt werden, wenn der Beitrag für das laufende Vereinsjahr entrichtet, allfällige Schulden und bereits für die bevorstehende Fasnacht verursachte Kosten beglichen worden sind.

4.2 einen Ausschluss

4.2.1 Der Ausschluss eines Mitglieds (GM) erfolgt unter Angabe der Gründe durch einen Beschluss an einer GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder.

4.2.2 Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden; wenn es

- a) seine Pflichten in grober Weise verletzt;
- b) durch sein Verhalten das Gedeihen oder den guten Ruf der FG schädigt;
- c) mit den Beiträgen mehr als 6 Monate im Rückstand ist und den Verpflichtungen auch nach einer zweiten Mahnung nicht nachkommt.

4.2.3 In ganz dringenden Fällen kann ein Mitglied (GM), unter Beachtung des § 4.1, auch vom Vorstand oder von der FG-Versammlung ausgeschlossen werden, wenn einer der Gründe unter § 4.2.2 zutrifft. In diesem Falle hat die betroffene GM Rekursrecht an die nächste GV.

4.3 die Auflösung der GM

Mit der Auflösung einer GM erlischt die Mitgliedschaft in der FG

Rechte und Pflichten der Mitglieder

5 Rechte und Pflichten eines

5.1 Vollmitglieds

5.1.1 Es ist zu den FG-Versammlungen und den übrigen Anlässen rechtzeitig einzuladen bzw. darüber zu informieren.

5.1.2 Es hat das Recht, an den Versammlungen Anträge und Vorschläge zur Beschlussfassung vorzubringen.

5.1.3 Es ist an allen Versammlungen stimm- und wahlberechtigt.

5.1.4 Es ist verpflichtet, an allen Versammlungen sowie an allen Anlässen, an denen die FG öffentlich teilnimmt bzw. auftritt, teilzunehmen. Ausnahmen können an einer FG-Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder beschlossen werden.

5.1.5 Es hat den von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag zu leisten.

5.1.6 Es ist berechtigt, das FG-Signet zu tragen.

5.1.7 Es ist berechtigt, am FG-Sternmarsch und am FG-Guggenkoncert (Guggezyschdig) teilzunehmen.

5.2 Provisorischen Mitglieds

5.2.1 Es ist zu den FG-Versammlungen und den übrigen Anlässen rechtzeitig einzuladen bzw. darüber zu informieren.

5.2.2 Es hat das Recht, an den Versammlungen Vorschläge zur Beschlussfassung vorzubringen.

5.2.3 Es ist an allen Versammlungen nicht stimm- und wahlberechtigt.

5.2.4 Es ist verpflichtet, an allen Versammlungen sowie an allen Anlässen, an denen die FG öffentlich teilnimmt bzw. auftritt, teilzunehmen. Ausnahmen können an einer FG-Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder beschlossen werden.

5.2.5 Es hat den von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag zu leisten.

5.2.6 Es ist berechtigt, am FG-Sternmarsch und am FG-Guggenkoncert (Guggezyschdig) teilzunehmen.

Organe

6 Die Organe der FG sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die FG-Versammlung
- c) der Vorstand
- d) die RevisorInnen

6.1 Die Generalversammlung (nachfolgend abgekürzt GV genannt)

6.1.1 Funktionen und Rahmenbedingungen der ordentlichen und ausserordentlichen GV

- a) Die GV ist das oberste Organ der FG.
- b) Die ordentliche GV bildet den Abschluss des vergangenen und den Beginn des neuen Vereinsjahres.
- c) Die ordentliche GV entscheidet über die statuarischen Geschäfte: Traktandenliste, Beschlussfähigkeit, Protokoll, Mutationen, Jahresbericht Obmaa/Obfrau, Kassabericht, Revisorenbericht, TagespräsidentIn, Décharge an Vorstand, Wahlen Vorstand und Revisoren, Anträge, Festsetzung Mitgliederbeitrag, Statutenänderungen, Diverses, Termine, Ehrungen
- d) Die ordentliche GV hat alljährlich am ersten Freitag im Monat Juni stattzufinden, sofern das Pfingstwochenende nicht ansteht.
- e) Die Einladungen zur ordentlichen GV sind vom Vorstand mindestens 20 Tage vor ihrer Durchführung unter Angabe sämtlicher Traktanden allen FG-Mitgliedern zuzustellen.
- f) Anträge müssen mindestens zehn Tage vorher schriftlich eingereicht werden.
- g) Zur Beschlussfähigkeit der GV bedarf es der Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vollmitglieder.
- h) Die Abstimmungen erfolgen ohne einen gegenteiligen Beschluss offen.
- i) Die GV beschliesst mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Obfrau oder der Obmaa den Stichentscheid.
- j) Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn dies vom Vorstand als notwendig erachtet wird oder wenn mind. ein Viertel der stimmberechtigten Vollmitglieder ihre Einberufung vom Vorstand mittels eines schriftlichen Antrags an die Obfrau/den Obmaa fordern.

6.2 Die FG-Versammlung

6.2.1 Funktionen und Rahmenbedingungen der FG-Versammlung

- a) Die ordentliche FG-Versammlung befindet über aktuelle und dringende, aber nicht über statuarische Geschäfte/Themen.
- b) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tag im Voraus schriftlich durch den Vorstand.
- c) Zur Beschlussfähigkeit der FG-Versammlung bedarf es der Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten FG-Vollmitglieder.
- d) Die Abstimmungen erfolgen ohne einen gegenseitigen Beschluss offen.
- e) Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt die Obfrau/der Obmaa den Stichentscheid.

6.3 Der Vorstand

6.3.1 Zusammensetzung

- a) Der Vorstand besteht aus – mindestens drei – Mitgliedern. Er kann aber jederzeit erweitert werden.
- b) Obfrau/Obmaa und KassierIn sind zu bezeichnen und einzeln zu wählen. Im Übrigen kann sich der Vorstand selber konstituieren.
- c) Der Vorstand kann der GV die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder vorschlagen.
- d) Es dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder der gleichen GM in den Vorstand gewählt werden.

6.3.2 **Amtsdauer und Demission**

- a) Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitgliedes beträgt ein Jahr für die Dauer eines Vereinsjahres.
- b) Demissionsschreiben sind rechtzeitig vor der Einberufung der GV der Obfrau/dem Obmaa per eingeschriebenen Brief einzureichen.

6.3.3 **Ausschluss aus dem Vorstand**

Vorstandsmitglieder, welche ihre Pflichten nicht im erforderlichen Masse erfüllen, können an jeder GV abgewählt werden.

6.3.4 **Vorstandsfunktionen**

Die FG definiert folgende zwei Vorstandsfunktionen fest:

- a) Obfrau/Obmaa (nachfolgend abgekürzt O genannt)
 - Die/Der O leitet die Sitzungen des Vorstandes und der FG-Versammlungen.
 - Sie/Er überwacht die Vollziehung der gefassten Beschlüsse und hat bei Stimmgleichheit in den Vorstands- und FG-Versammlungen den Stichentscheid.
 - Sie/Er vertritt die FG nach aussen.
 - Zusammen mit dem/der KassierIn zeichnet die/der O wichtige Schriftstücke zu Zweien.
 - Sie/Er hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchführung des/der Kassiers/Kassierin zu nehmen.
 - Der ordentlichen GV hat die/der O einen Bericht über die Vereinstätigkeiten des vergangenen Jahres vorzulegen.
- b) KassierIn (nachfolgend abgekürzt K genannt)
 - Die/Der K besorgt die laufenden Bank- und Kassengeschäfte.
 - Zusammen mit der/dem O zeichnet die/der K wichtige Schriftstücke zu Zweien.
 - Der ordentlichen GV hat die/der K die Jahresrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz vorzulegen.
 - Den Rechnungsabschluss hat die/der K vorgängig den Revisorinnen und/oder Revisoren zur Prüfung zu unterbreiten.
 - Sie/Er ist für die ihr/ihm anvertrauten Gelder persönlich haftbar.

6.4 **Die RechnungsrevisorInnen**

6.4.1 **Aufgabe**

Die RechnungsrevisorInnen sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen die Jahresrechnung der FG zu prüfen und für die ordentliche GV einen schriftlichen Bericht zu verfassen.

6.4.2 **Zusammensetzung / Wahlen**

- a) Die ordentliche GV wählt jährlich 2 RevisorInnen und 1 ErsatzrevisorIn
- b) Wiederwahlen sind möglich.
- c) RevisorInnen dürfen nicht dem FG-Vorstand angehören.
- d) RevisorInnen haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchführung des/der Kassiers/Kassierin zu nehmen.

Finanzen

7 **Einnahmen / Mitgliederbeiträge**

7.1 **Einnahmen generiert die FG aus**

- a) Mitgliederbeiträge der FG-GM
- b) Subvention des Fasnachts-Comités
- c) Zinsgutschriften
- d) ausserordentliche Erträge

7.2 Mitgliederbeiträge

- a) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der GV festgesetzt.
- b) Die Höhe der Mitgliederbeiträge kann auf Antrag an einer GV neu festgesetzt werden.
- c) Im Provisorium stehende GM zahlen die gleichen festgesetzten Mitgliederbeiträge.
- d) Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens Ende Kalenderjahr zu zahlen.

7.3 Verwendung der Einnahmen

- a) Die Einnahmen dienen zur Bestreitung der laufenden Unkosten. Die Einnahmen können auch für FG-Anlässe verwendet werden.
- b) Über die Verwendung kann nur eine FG-Versammlung beschliessen.
- c) Der Vorstand verfügt pro Jahr über einen von der GV festgelegten Betrag.

7.4 Haftung

Für die Verbindlichkeit (Schulden) der FG haftet nur deren Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Voll- und Provisorischen-Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

8 Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann nur an einer GV mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Vollmitglieder (GM) beschlossen werden.

Geschäftsjahr

9 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr vom 1. Mai bis 30. April.

Auflösung der FG

10 Auflösung der FG

- 10.1. Die Auflösung bzw. Sistierung der FG kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen GV mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Vollmitglieder (GM) beschlossen werden.
- 10.2. Bei einer Auflösung der FG muss das vorhandene Vermögen entweder einer baslerischen, gemeinnützigen Institution oder einer karitativen Organisation vermacht werden.

Schlussbestimmungen

11 Grundlage / Beschluss / Inkraftsetzung

11.1. Grundlage

Die vorliegende Fassung der Statuten basiert inhaltlich grossmehrheitlich auf den bis und mit der GV vom 20. Mai 2010 verfassten bzw. erneuerten und abgeänderten Statuten.

11.2. Beschluss / Inkraftsetzung

Die vorliegende Fassung der Statuten ist an der GV vom 30. Mai 2017 beschlossen und per sofort in Kraft gesetzt worden.

12 **Ausserkraftsetzung / Verteiler**

12.1. **Ausserkraftsetzung**

Die vorliegende Fassung der Statuten ersetzt alle bisherigen Fassungen.

12.2. **Verteiler**

Jedem bestehenden und zukünftigen Mitglied der FG (GM) ist ein Exemplar dieser Statuten auszuhändigen.

FREI GUGGEMUUSIGE BASEL 1965

FG Obfrau
Stephanie Weikard

FG-Schryber
Colin Lukas

Basel, 30. Mai 2017